



Umsetzung neue Gemeindeverfassung Klosters, Ausführungsgesetzgebung, 1. Etappe – Erlass neues Organisationsgesetz und Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausgangslage

Am 22. September 2024 hat die Urnengemeinde Klosters der per 1.1.2025 in Kraft gesetzten Verfassung mit grossem Mehr zugestimmt. In der Folge gilt es nun, die neue Ausführungsgesetzgebung zu erlassen sowie wo notwendig die bestehenden Gesetze und weiteren kommunalen Rechtserlasse auf die neu geltende Grundordnung anzupassen.

Gegenstand der Vorlage

Im Rahmen der Gegenstand dieser Botschaft bildenden Vorlage sollen ein neues Organisationsgesetz erlassen sowie das Gesetz über die politischen Rechte totalrevidiert werden. Diese beiden Erlasse sind für das grundsätzliche Funktionieren der Behörden und Verwaltung zentrale Rechtgrundlagen, weshalb diese im etappierten Vorgehen der Ausarbeitung der neuen Ausführungsgesetzgebung vorgezogen werden.

Wichtigste Inhalte der Revision

Neues Organisationsgesetz

Mit dem neuen Organisationsgesetz werden nebst allgemeinen und gemeinsamen Bestimmungen von Behörden und Verwaltung die in der Gemeindeverfassung im Grundsatz geregelten Aufgaben und Prozesse

für die Behörden, die Geschäftsleitung und die Gemeindeverwaltung konkretisiert. Das Organisationsgesetz regelt auch die Entschädigungen von Gemeinderat, Gemeindepräsidium, der übrigen Vorstandsmitglieder und der übrigen nicht angestellten Gemeindefunktionäre in operativen Gemeindegremien (Schulrat, Baukommission, weitere Kommissionen und Delegierte). Im Organisationsgesetz sind zudem die Pensen von Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands festgeschrieben.

Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte

Die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte sieht die Konkretisierung der in der Gemeindeverfassung festgehaltenen politischen Rechte (Abstimmungen und Wahlen inkl. Konsultativabstimmung, Initiative, Referendum), deren Verfahren und des neuen Instrumentes der Amtsenthebung und der Amtseinstellung vor. Insbesondere erfolgte auch eine Anpassung ans aktuelle übergeordnete kantonale Recht, die zudem mit einer Verschlankung des kommunalen Gesetzesentwurfes verbunden ist.

Zeitplan

Nach der Urnengemeindeabstimmung vom 18. Mai 2025 soll das neue Organisationsgesetz nach unbenutzter Beschwerdepublikation durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes über die politischen Rechte erfolgt ebenfalls durch den Gemeindevorstand auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. In der zweiten Jahreshälfte sollen weitere Gemeindeerlasse erarbeitet und den zuständigen Gemeindeorganen zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerin, geschätzter Stimmbürger, dem neuen Organisationsgesetz und dem totalrevidierten Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters zuzustimmen.

A) Ausgangslage

A1) neue per 1.1.2025 in Kraft getretene Gemeindeverfassung

Anlässlich der Urnengemeindeabstimmung vom 22. September 2024 hatte die Klosterser Stimmbevölkerung der neuen Gemeindeverfassung mit einem Ja-Stimmenanteil von gut 72 % zugestimmt und gleichzeitig die Inkraftsetzung der neuen Verfassung auf den 1. Januar 2025 beschlossen.

Nachdem im Anschluss an die Publikation des Abstimmungsergebnisses keine Beschwerden eingegangen waren, hatte wiederum die Regierung des Kantons Graubünden die neue Klosterser Gemeindeverfassung mit Beschluss vom 12. November 2024 (mitgeteilt am 14. November 2024), RB Nr. 874/2024, vorbehaltlos genehmigt.

A2) erforderlicher Erlass neuer und Anpassung bestehender Ausführungsgesetze

Infolge der neuen, seit Anfang 2025 rechtskräftigen Gemeindeverfassung gilt es – soweit notwendig –, einzelne neue Rechtserlasse auszuarbeiten und bestehende Erlasse zu revidieren. In diesem Zusammenhang hat sich der Gemeindevorstand auf Empfehlung des Gemeindejuristen dafür ausgesprochen,

ein für die Stimmbürgerschaft der Gemeinde Klosters zumutbares, schrittweises Vorgehen zu wählen.

B) etappierte Umsetzung Ausführungsgesetzgebung

Wie erwähnt hat der beigezogene Gemeindejurist und Staatsrechtler, Dr. iur. Frank Schuler, Bänziger Pally Schuler +, Chur, empfohlen, den erforderlichen Erlass der neuen Ausführungsgesetzgebung und die weiteren notwendigen Anpassungen kommunaler Rechtserlasse in Etappen anzugehen und dem Klosterser Souverän bzw. den zuständigen Organen und Behörden zu unterbreiten. Dabei hat sich der Gemeindevorstand grob für folgendes Vorgehen ausgesprochen:

Ausführungsgesetzgebung 1. Etappe

- Erlass neues Organisationsgesetz
- Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte

weitere erforderliche Erlasse und Anpassungen (u. a.)

Organisatorische Erlasse:

- Geschäftsordnung Gemeinderat (Zuständigkeit Gemeinderat)
- Geschäftsordnung Gemeindevorstand (Zuständigkeit Gemeindevorstand)

Weitere ausgewählte revisionsbedürftige sachbezogene Rechtserlasse (keine abschliessende Aufzählung):

- Gebühren- und Beitragsordnung (inkl. Rechtsgrundlage Langlauf-Loipenpass)
- Jagdhüttenverordnung
- Friedhof- und Bestattungsverordnung
- Personalverordnung

- Verordnung über Benützung und Unterhalt von Güter-, Alp- und Waldwegen

C) Motion zur Überprüfung der Entlohnung des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstandes

C1) Einreichung und Erheblicherklärung Motion

Parallel zur Vorbereitung des neuen Organisationsgesetzes und der Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde durch Erstunterzeichner, gew. Gemeinderat Martin Bettinaglio, und 12 weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2024 die Motion zur Überprüfung der Entlohnung des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstandes eingereicht. Wiederum am 10. Februar 2025 (Prot. Nr. 09) wurde die Motion mit 15 zu 0 Stimmen für erheblich erklärt.

Die Motion enthält im Einzelnen folgende Aufträge:

- Vergleich der Entlohnung mit Gemeinden ähnlicher Grösse und Struktur im Kanton Graubünden
- Vergleich mit anderem Verwaltungspersonal innerhalb der Gemeinde
- Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Ämter
- Analyse des zeitlichen und fachlichen Aufwandes im Verhältnis zur Entschädigung
- Beurteilung, ob die derzeitige Entlohnung wettbewerbsfähig ist, um geeignete Kandidierende zu gewinnen und zu halten

Bereits im Bericht an den Gemeinderat zur Motion zur Überprüfung der Entlohnung des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstandes hat der Gemeindevorstand insbesondere Folgendes festgehalten:

«Der Gemeindevorstand wird mit dem Durchschnitt (von insgesamt 22 Lohnstufen) der Gehaltsklasse 24 im Gemeindevergleich bereits heute in einem durchaus angemessenen Rahmen entlohnt (gemäss Art. 5 Abs. 2 der bis dato geltenden Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters). Auf der anderen Seite zeigt die Entlohnung des Gemeindepräsidiums gemäss geltendem Gesetz über die Stellung des Gemeindepräsidenten (Art. 3 Abs. 1) der Gemeinde Klosters ein kritisches Bild. Während die massgebende Gehaltsklasse 25 wohl im Grundsatz einen vertretbaren Rahmen aufweist, entspricht der Einstiegslohn bzw. die -stufe (Lohnstufe 4 von 22) nicht den Anforderungen. Mit diesem gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Einstieg ist es äusserst schwierig bis fast unmöglich, im Kreis berufstätiger Kandidatinnen und Kandidaten eine geeignete Person mit der notwendigen Führungs-, Management- und Lebenserfahrung gewinnen zu können.»

C2) Bericht über Auftrags erledigung bezüglich Motion

C2.1) Gemeindevergleich Entschädigung Gemeindepräsidium und übrige Vorstandsmitglieder

Im Auftrag des Gemeindevorstands hat Gemeindeschreiber Michael Fischer bei insgesamt 26 mittleren bis grösseren Bündner und St. Galler Gemeinden (u. a. Bündner Kurortsgemeinden) eine systematische Umfrage zur Entlohnung, Zusatzleistungen und Spesen durchgeführt. Im Rahmen dieser Umfrage hat sich zum einen herauskristallisiert, dass im Quervergleich die durchschnittlichen Entlohnungen (inkl. 13. Monatslohn) der Gemeindepräsidien zwischen CHF 170'000.00 im unteren Bereich und CHF 180'000.00 im oberen Bereich pro Jahr liegen.

In Bezug auf die übrigen Vorstandsmitglieder hat das Umfrageergebnis zum anderen zu Tage gebracht, dass sich die Entschädigung der übrigen Klosterser Vorstandsmitglieder bereits heute (abgesehen von den Spitzenreitern Chur

und Davos) auf einem vergleichsweise angemessenen bis sehr guten Niveau bewegt.

C2.2) Vergleich mit Verwaltungspersonal der Gemeindeverwaltung

Bezüglich der Entlohnung der Kadermitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Klosters darf festgestellt werden, dass die Gemeinde Klosters über ein attraktives Lohnniveau verfügt. Im Vergleich zur heutigen, notabene zu tiefen Entlohnung des Gemeindepräsidiums liegen die Löhne der obersten Kader höher.

Während sich, wie bereits in Kapitel C1) und C2.1) festgehalten, die Entlohnung der übrigen Vorstandsmitglieder in angemessen hohem Rahmen bewegt, ist die heutige Einstufung des Präsidiums bei Amtsantritt angesichts der Anforderungen an das Amt deutlich zu tief. Dies bringt auch den Umstand mit sich, dass heute die Entlohnung des Gemeindepräsidiums sowohl im Vergleich zu den übrigen Exekutivmitgliedern als auch zu den erfahrenen oberen Kadern (idR mit hohem Dienstalalter) während den ersten rund 10 Amtsjahren auf einem viel zu tiefen Niveau angesetzt ist. Es besteht in Bezug auf die Entschädigung des Gemeindepräsidiums somit unbestrittenermassen zwingender Handlungsbedarf.

C2.3) anforderungs-, aufwandgerechte sowie wettbewerbsfähige Entlohnung

Die Motion betr. Überprüfung der Entlohnung der Exekutivmitglieder stellt auch die Frage, ob die Entlohnungen von Präsidium und übrigen Vorstandsmitgliedern den Anforderungen an die Funktionen entsprechen, in Bezug auf den Zeitaufwand gerecht und wettbewerbsfähig sind. Auch im Lichte der vorstehenden Ausführungen darf festgehalten werden, dass die Entlohnung der übrigen Vorstandsmitglieder anforderungsgerecht, weitestgehend dem Zeitaufwand entsprechend und wettbewerbsfähig ausgestaltet ist. Die gemäss heutigem Gesetz über die Stellung des Gemeindepräsidenten der Gemeinde

Klosters festgeschriebene Entschädigung wird dagegen weder den hohen Anforderungen an die Funktion noch dem Zeitaufwand (heutiger Aufwand deutlich über einem Pensum von 100 %) gerecht. Mit der heutigen nicht wettbewerbsfähigen Entlohnung des Gemeindepräsidiums ist es daher nach Ansicht von Gemeinderat und Gemeindevorstand unter normalen Umständen nicht möglich, dem Anforderungsprofil gerecht werdende Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen. Mit der vorgeschlagenen neuen Entschädigung des Präsidiums wird es auch in Zukunft eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe bilden, qualifizierte Kandidaturen zu gewinnen, da die Löhne auf der gleichen Stufe (Mitglied Geschäftsleitung, CEO, etc.) in der Privatwirtschaft bei vergleichbaren Anforderungen deutlich höher liegen.

D) Prozess und Partizipation

D2.1) beteiligte Gremien und Behörden

Die Projektorganisation der Erarbeitung der 1. Etappe der Ausführungsgesetzgebung (Abb. 1) präsentiert sich wie folgt:

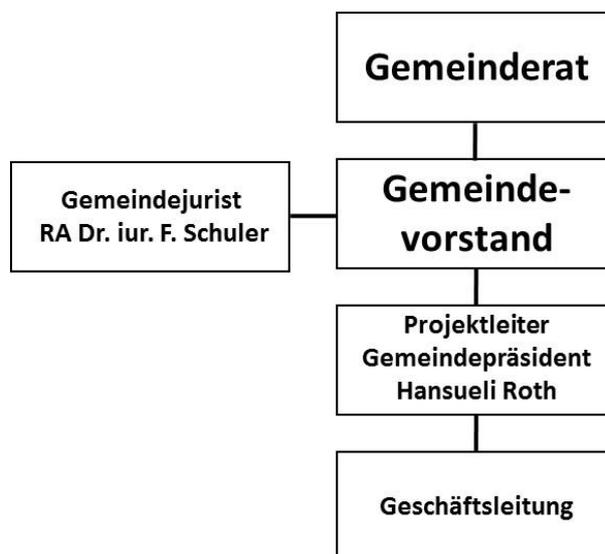


Abb. 1: Projektorganisation Ausführungsgesetzgebung 1. Etappe

Anfang Januar 2025 unterbreitete RA Dr. iur. Frank Schuler der Gemeinde Klosters die Entwürfe des neuen Organisationsgesetzes und des totalrevidierten Gesetzes über die politischen Rechte, wobei der Entwurf zum Gesetz über die politischen Rechte durch F. Schuler in Form einer synoptischen Darstellung (Vergleich neuer Gesetzesentwurf mit bestehendem Recht) ausgestaltet wurde.

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 21. Januar 2025 haben der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung die erste Fassung des Entwurfs des Organisationsgesetzes besprochen und einige Anpassungen vorgenommen. Der Gemeindevorstand wiederum erörtert am 23. Januar 2025 den durch RA F. Schuler ausgearbeiteten Entwurf des Gesetzes über die politischen Rechte und hiess diesen ohne Änderungen gut. In der Folge wurden die Gesetzesentwürfe im Rahmen von zwei internen Gemeinderatssitzungen am 29. Januar und 10. Februar 2025 dem Gemeinderat präsentiert und mit diesem besprochen. Während der Gemeinderat in Bezug auf den Entwurf des Gesetzes über die politischen Rechte schliesslich nur eine inhaltliche Änderung (Erhöhung Zeitrahmen des Erfordernisses einer Ersatzwahl vor den ordentlichen Wahlen von 6 auf 9 Monate) vornahm, erfuhr der Entwurf des neuen Organisationsgesetzes mehrere Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung (u. a. Festlegung Pensum Präsidium bei fix 100 % statt wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen 80 – 100 %, Erhöhung Spanne der Pensen der einzelnen übrigen Vorstandsmitglieder auf 20 – 35 %, anstelle von 25 – 35 %, einmalige Erhöhung Entlohnung Gemeindepräsidium nach 1. Amtsperiode bzw. nach vier Amtsjahren statt generell fixer Entschädigung).

Der Verfassungsentwurf wurde schliesslich vom Gemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 4. März 2025 z. Hd. der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2025 zur Vorberatung z. Hd. der Urnengemeinde vom 18. Mai 2025 verabschiedet.

D2.2) öffentliche Informationsveranstaltung anstelle Vernehmlassung

In Absprache mit dem Gemeinderat führte der Gemeindevorstand am 27. Februar 2025 in der Aula der Schulanlage Klosters Platz anstelle einer Vernehmlassung im Hinblick auf den Erlass von Organisationsgesetz und totalrevidiertem Gesetz über die politischen Rechte eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung durch. An dieser auch der Partizipation der Stimmbevölkerung und weiteren Interessierten im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesvorlagen dienenden Veranstaltung nahmen 13 Personen (davon lediglich 3 nicht den Behörden angehörende Teilnehmende) teil, die den Verantwortlichen lediglich wenige Fragen unterbreiteten, in Bezug auf die Gesetzesentwürfe jedoch keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingebracht haben.

Das geringe Partizipations- und Informationsinteresse kann dahingehend interpretiert werden, dass mit der bereits im September 2024 erlassenen Gemeindeverfassung und aufgrund des übergeordneten Rechts zahlreiche Inhalte der Gesetzesentwürfe naheliegend oder bereits vorgegeben waren.

E) Gegenstand und wichtigste Inhalte von Organisationsgesetz und Gesetz über die politischen Rechte im Überblick

Nachstehend werden die wichtigsten Inhalte und Artikel der beiden zu erlassenden Gesetzesentwürfe angeführt und erläutert.

E1) Neues Organisationsgesetz

Die wesentlichen Inhalte des zu erlassenden neuen Organisationsgesetzes bilden die folgenden:

I. Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

- **Art. 3, Amtsgeheimnis:** Von dem über die Amtsdauer hinaus geltenden Amtsgeheimnis können Behördenmitglieder und Mitglieder der Verwaltung in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren entbunden werden. Dabei ist der Gemeindevorstand für die Entbindung eines Mitglieds des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Verwaltung zuständig (Abs. 3). Der Schulrat ist in besonderen Fällen für die Amtsgeheimnisentbindung seiner Mitglieder und derjenigen der Schulleitung verantwortlich (Abs. 4 lit. a). Das Gemeinderatspräsidium zeichnet für die Amtsgeheimnisentbindungen von Mitgliedern des Gemeinderats und der Geschäftsprüfungskommission verantwortlich (Abs. 4 lit. b).
- **Art. 5, Ausgabenbewilligung:** Für den Schulbetrieb kommt die üblicherweise dem Gemeindevorstand zukommende Ausgabenbewilligungskompetenz dem Schulrat zu (Abs. 1).

II. Gemeindevorstand

A. Organisation und Aufgaben:

- **Art. 7, Konstituierung:** Der Gemeindevorstand wählt aus seinem Kreis das Vizepräsidium und die Vorstehenden der Departemente sowie deren Stellvertretungen (Abs. 1).

B. Sitzungen und Verfahren:

- **Art. 10, Sitzungen:** Der Vorstand trifft sich idR zu zwei ordentlichen Sitzungen im Monat. Neu ist ausnahmsweise auch die virtuelle Durchführung zulässig (Abs. 1). Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich (Abs. 3). Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt idR mit beratender Stimme an der Sitzung teil (Abs. 4).
- **Art. 14, Zirkularbeschlüsse:** Neu sollen Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden können, wenn das Zuwarten auf die

nächste ordentliche Sitzung nicht zweckmässig ist (Abs. 1). Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und sind ebenfalls protokollarisch festzuhalten (Abs. 3).

C. Mitglieder des Gemeindevorstands:

- **Art. 19, Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident:** Das Gemeindepräsidium vertritt die Gemeinde nach aussen und ist für die Zuweisung und die Koordination (zwischen den Departementen und der Geschäftsleitung) der Geschäfte verantwortlich.
- **Art. 20, Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher:** Die Departementsvorstehenden erfüllen die in ihre Bereiche fallenden Aufgaben, soweit nicht der Gesamtvorstand oder die Geschäftsleitung zuständig oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.

D. Beschäftigungsumfang und Entschädigung:

- **Art. 22, Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident:** Das **Pensum** des Gemeindepräsidiums beträgt **100 %** (Abs. 1). Gemeinderat und Gemeindevorstand haben sich dafür ausgesprochen, hier kein variables (z. B. 80 – 100 %) Pensum zu definieren, das je nach Konstellation Nebenbeschäftigungen ausserhalb der Gemeinde erlauben würde. Eine deutliche Mehrheit der Behördenmitglieder stellt sich auf den Standpunkt, dass das Präsidium in jedem Fall ein 100 %-Job bildet, bilden muss. Die Besoldung (Abs. 2) des Präsidiums soll, wie in dieser Botschaft vorstehend ausgeführt, bereits zu Beginn ein angemessenes Niveau (bei 121 % des Miniums der Gehaltsklasse 25 gemäss kantonalem Personalrecht) aufweisen, damit adäquate Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt gewonnen werden können. Um einen weiteren Anreiz zu schaffen, soll die Entschädigung zudem einmalig nach der 1. Amtsperiode bzw. ab dem 5. Amtsjahr um eine Gehaltsklasse (auf 121 % des Miniums der Gehaltsklasse 26 gemäss kantonalem Personalrecht) erhöht werden. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf

eine Abgangsentschädigung. Um Härtefälle zu vermeiden, soll die Geschäftsprüfungskommission eine Abgangsentschädigung von höchstens der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahreslohns zusprechen können (Abs. 4).

- **Art. 23, übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes:** Hier soll im Gegensatz zum Gemeindepräsidium ein Pensumsrahmen von **20 – 35 % pro Mitglied** vorgesehen werden (Abs. 1). Dies soll es u. a. erlauben, bei einer mittelfristig zu erwartenden Entlastung des Vorstands durch die Geschäftsleitung das aktuell geltende Pensum von 35 % auf ein tieferes Niveau zu reduzieren. Dies würde es nach Ansicht von Gemeinderat und Gemeindevorstand einem breiteren Personenkreis ermöglichen, sich für ein Vorstandsmandat zur Verfügung zu stellen. Zudem soll dem Gemeindevorstand die Kompetenz zugewiesen werden, ein zusätzliches frei einsetzbares Pensum im Rahmen von insgesamt 20 % in Abhängigkeit der konkreten regelmässigen und unregelmässigen Belastung seiner übrigen Mitglieder zu verteilen (Abs. 3). Die jeweils geltenden Pensen sollen auf Antrag des Gemeindevorstands jeweils durch den Gemeinderat per Folgejahr im Rahmen der Budgetberatung festgelegt werden (Abs. 2). Im Gegensatz zum Präsidium soll die Entschädigung der übrigen Vorstandsmitglieder (Abs. 4) im bisherigen bereits angemessenen Rahmen beibehalten werden (121 % des Miniums der Gehaltsklasse 24 gemäss kantonalem Personalrecht).
- **Art. 24, Gemeinsame Bestimmungen:** Die Vorbereitung von und Teilnahme der Mitglieder des Gemeindevorstands an Sitzungen in Gemeindebehörden, -kommissionen und die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen sind in den Grundentschädigungen gemäss Art. 22 bzw. 23 enthalten (Abs. 2). Im Weiteren fallen Einkünfte (ausgenommen Spesen) aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen an die Gemeinde (Abs. 4).

III. Geschäftsleitung

- **Art. 26, Zusammensetzung:** Gemäss Abs. 1 besteht die Geschäftsleitung aus Gemeindepräsidium, Gemeindeschreiber/-in, Leiter/-in Bau und Infra-

struktur sowie Leiter/-in Verwaltung (entspricht aktueller Zusammensetzung). Laut Abs. 2 kann der Gemeindevorstand ein weiteres Geschäftsleitungsmitglied wählen.

- **Art. 27, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung:** Die Beschlussfähigkeit bedarf der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (Abs. 1). Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Abs. 2). Ist die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht gegeben, wird das Geschäft an den Vorstand überwiesen (Abs. 4).
- **Art. 28, Zuständigkeit:** Artikel 28 des Organisationsgesetzes regelt relativ umfassend die expliziten Kompetenzen der Geschäftsleitung. Insbesondere sind in Absatz 4 die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung geregelt (idR bis CHF 20'000.--, Ausnahme bis CHF 100'000.-- bei einmaligen gebundenen Ausgaben).
- **Art. 29, Sitzungen und Protokolle:** Die Geschäftsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, idR einmal pro Woche. (Abs. 1).

IV. Departemente und Gemeindeverwaltung

- **Art. 30, Departemente, und Art. 31, Gliederung der Verwaltung:** Der Vorstand legt die Gliederung, Aufgabenbereiche und Organisation der Departemente in seiner Geschäftsordnung fest. Diese Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu gegebenem Zeitpunkt in eigener Kompetenz noch zu erlassen. Das Gleiche gilt für die Verwaltung (Gliederung in Ämter und Abteilungen).
- **Art. 32, Stellenplan sowie Stellenumwandlungen und -schaffungen:** Der Gemeindevorstand führt den Stellenplan aller Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Schule) und weist den einzelnen Stelle eine Gehaltsklasse oder eine Bandbreite zu (Abs. 1). Den Stellen im bestehenden Stellenplan sind durch den Gemeindevorstand gelegentlich die entsprechenden Bandbreiten zuzuweisen. D. h. für jede Funktion werden die möglichen Gehaltsklassen, in denen sich deren Entlohnung bewegen darf, festgelegt. Im Bereich Schule fasst der Vorstand die entsprechenden Beschlüsse auf Antrag der Schule (Art. 33).

VI. Entschädigung

- **Art. 37, Gemeinderat:** Die Präsidential- und Repräsentationszulage beträgt statt wie bisher 1'000 neu 2'000 Franken (Abs. 2). Die Erhöhung auf neu 2'000 Franken rechtfertigt sich in Anbetracht des doch bedeutend höheren Aufwands des Gemeinderatspräsidiums gegenüber den übrigen Ratsmitgliedern.
- **Art. 38, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat und Baukommission:** Bis dato hatten die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK), des Schulrats und der Baukommission kein Fixum. Ein solches soll nach Ansicht von Gemeinderat und Gemeindevorstand künftig auch den Mitgliedern von GPK, Schulrat und Baukommission in der Höhe von 1'000 Franken – in Anbetracht einer ähnlich grossen Verantwortung und Belastung wie diejenige der Mitglieder des Gemeinderats – gewährt werden.
- **Art. 42, Spesen:** Die Spesenentschädigungen erfolgen nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen (aktuell Personalverordnung des Kantons Graubünden).

Der vollständige Wortlaut des Entwurfs des neuen Organisationsgesetzes der Gemeinde Klosters befindet sich am Schluss dieser Abstimmungsbotschaft.

E2) Totalrevidiertes Gesetz über die politischen Rechte im Überblick

Aufgrund der ausführlichen Darstellung in der im nachfolgenden Kapitel folgenden Synopse beschränken sich die Ausführungen an dieser Stelle auf wenige wichtige Aspekte:

- **Allgemeines:** In Bezug auf den vorliegenden Revisionsentwurf gilt es anzumerken, dass gegenüber dem bisherigen kommunalen Gesetz über die politischen Rechte eine Verschlankung dahingehend vorgenommen wurde, als dass bereits im übergeordneten Recht (insbesondere Gesetz über die politische Rechte des Kantons Graubünden) Geregelter im totalrevidierten

kommunalen Gesetzesentwurf bzw. im neuen kommunalen Erlass nicht wiederholt wird.

- **Art. 1, Geltungsbereich:** Dieses Gesetz regelt die kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts sowie die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung im Rahmen des übergeordneten Rechts. Gegenüber dem bisherigen kommunalen Recht neu ist die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung. Bisher kannte die Gemeinde Klosters kein Amtsenthebungsverfahren.
- **Art. 4, Anordnung und Zeitpunkt – Wahlen und Abstimmungen:** Bis dato fanden Ersatzwahlen statt, sofern die Amtsdauer noch länger als 6 Monate dauerte. Neu sieht die Regelung in diesem Zusammenhang – in Nachachtung des übergeordneten Rechts – vor, dass Ersatzwahlen durchgeführt werden, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. D. h., dass beispielsweise bei einem Ablauf der Amtsperiode per Ende 2028 nur eine Ersatzwahl erfolgt, wenn die Ersatzwahl für ein aus dem Amt ausgeschiedenes Behördenmitglied spätestens im Dezember 2027 durchgeführt werden kann (also ein gutes halbes Jahr früher als bisher).
- **Art. 32, Einleitung, Instruktion – Amtsenthebung und Amtseinstellung:** Für die Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens ist der Gemeinderat zuständig (Abs. 1). Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung und die Vorbereitung des Entscheids obliegen der GPK (Abs. 2). In besonderen Fällen (z. B. Übersteigen der zeitlichen Ressourcen, bei persönlicher Betroffenheit eines GPK-Mitglieds oder bei Bedarf von im Gremium der GPK nicht vertretenen erforderlichen spezifischen Fachkompetenzen) kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen (Abs. 3).
- **Art. 13, Anmeldeverfahren, 1. Ausschreibung, sowie Art. 14, 2. Wahlvorschläge (elektronische Stimmabgabe):** Diese beiden Bestimmungen kommen erst bei Einführung von E-Voting zum Tragen. In Anbetracht des Umstands, dass die Gemeinde für die Behördenwahlen (im Gegensatz zu den meisten Bündner Gemeinden, bei denen die Gemeindeversammlung das Wahlgremium für die kommunalen Behörden bildet) die Ur-

nenabstimmung vorsieht, hat sich der Gemeindevorstand dafür ausgesprochen, E-Voting vorläufig noch nicht einzuführen. Bei Einführung von E-Voting in der Gemeinde Klosters müssten die Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen Wahlen gemäss Art. 19e lit. d) des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Graubünden bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der zuständigen Gemeindekanzlei eintreffen. Das Aufstellen und Bekanntmachen von Kandidierenden z. B. 4 Wochen vor der Wahl oder noch später wäre bei Einführung von E-Voting nicht mehr möglich. So frühe Vorlauf- und Anmeldezeiten entsprechen in der Gemeinde Klosters weder der Tradition noch wären diese aus Sicht der Mehrheit der in der Gemeinde für die Wahlen Verantwortlichen (insbesondere auch Ortsparteien) zum aktuellen Zeitpunkt zielführend bzw. vertretbar.

- **Art. 25, Einreichung von Volksinitiativen:** Bis dato waren kommunale Volksinitiativen hinsichtlich deren Einreichung nicht an Fristen gebunden. Neu sind aber sämtliche Unterschriftenlisten spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan der Gemeindekanzlei einzureichen (Abs. 2).

F) Gesetz über die politischen Rechte im Detail (synoptische Darstellung)

Auf den folgenden Seiten werden in Form der synoptischen Darstellung sämtliche Verfassungsartikel der geplanten neuen Verfassung (2. Spalte) aufgelistet und denjenigen der geltenden Gemeindeverfassung (1. Spalte) gegenübergestellt. Die Änderungen bzw. die vorgesehenen neuen Verfassungsartikel werden in einer 3. Spalte erläutert und begründet.

Umsetzung Totalrevision Gemeindeverfassung

Kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)

Stand: 27.2.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	19	Art. 28 Rückzug.....	35
Art. 1 Geltungsbereich.....	19	V. Fakultatives Referendum	35
Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht	19	Art. 29 Unterschriftenliste.....	36
Art. 3 Organisation	19	Art. 30 Ergänzende Bestimmungen.....	36
II. Verfahren	20	Art. 31 Rückzug.....	36
Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt	20	VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung	37
Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen	21	Art. 32 Einleitung, Instruktion	37
Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials.....	22	Art. 33 Untersuchung.....	38
Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen	25	Art. 34 Amtseinstellung.....	38
Art. 8 Publikation der Resultate.....	26	Art. 35 Entscheid.....	38
Art. 9 Rechtsmittel	26	Art. 36 Rechtsmittel	38
Art. 10 Erhaltung	27	VII. Schlussbestimmungen	38
Art. 11 Inkrafttreten	27	Art. 37 Ausführungsbestimmungen	38
III. Wahlen	28	Art. 38 Inkrafttreten.....	39
Art. 12 Grundsatz.....	28	Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts	39
Art. 13 Anmeldeverfahren, 1. Ausschreibung.....	28		
Art. 14 2. Wahlvorschläge.....	29		
Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses.....	29		
Art. 16 Ausschlussgründe.....	30		
Art. 17 Unvereinbarkeiten	30		
Art. 18 Losziehung	30		
Art. 19 Annahme der Wahl	31		
IV. Volksinitiative	31		
Art. 20 Form.....	31		
Art. 21 Unterschriftenlisten	31		
Art. 22 Vorprüfung.....	32		
Art. 23 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation.....	32		
Art. 24 Unterschrift	32		
Art. 25 Einreichung.....	33		
Art. 26 Zustandekommen	33		
Art. 27 Behandlung und Abstimmung.....	34		

Geltendes Gesetz	Entwurf revidiertes Gesetz (kGPR)	Bemerkungen / Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts. Es gilt auch für die Durchführung kantonaler und eidgenössischer Abstimmungen und Wahlen sowie für die Durchführung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht zwingende kantonale und bundesrechtliche Vorschriften bestehen.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts: a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen, b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.</p>	<p>Neu zu regeln ist die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung (vgl. Art. 22 GV). Die Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ist abschliessend im übergeordneten Recht geregelt. Die Gemeinde kann höchstens noch die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde bestimmen. Die entsprechenden Bestimmungen können auch ohne eine ausdrückliche Regelung sinngemäss angewendet werden.</p>
<p>Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht Soweit diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen zu entnehmen sind, gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte.</p>	<p>Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>Analog zum geltenden Recht. Untergeordnete Regelungen sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Diese geht dem kantonalen Recht ebenfalls vor. Auf die Wiederholung von allgemeinen Einzelheiten des kantonalen Rechts wird im Sinne einer schlanken Gesetzgebung verzichtet.</p>
	<p>Art. 3 Organisation Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindekanzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.</p>	<p>Die Regelung im Gesetz erhöht die demokratische Legitimation und erlaubt die Delegation von Befugnissen des Gemeindevorstandes.</p>
A. Stimm- und Wahlrecht		
<p>Art. 3 Stimm- und Wahlfähigkeit Stimm- und wahlfähig sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Nicht stimm- und wahlfähig ist, wer nach Art. 369 des Zivilgesetzbuches entmündigt ist.</p>		<p>Ergibt sich bereits aus Art. 7 GV. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich.</p>

<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht Stimm- und wahlberechtigt sind alle stimm- und wahlfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger.</p>		<p>Ergibt sich bereits aus Art. 7 GV. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Art. 5 Stimmregister Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Stimmberechtigten und besorgt die Mutationen von Amtes wegen. Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum 5. Tag vor dem Abstimmungstag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind. Die Stimmregisterführung steht unter der Kontrolle des Vorstandes, welcher über Einsprachen entscheidet. Einsprachen gegen Eintragungen und Streichungen können bis zum letzten Tag vor der vorzeitigen Stimmabgabe erfolgen. Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach den kantonalen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.</p>		<p>Die Pflicht zur Führung eines Stimmregisters ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 5 GPR). Das kantonale Recht regelt auch den Weiterzug. Eine Wiederholung ist m.E. nicht erforderlich.</p>
<p>B. Durchführung der Wahlen und Abstimmungen</p>	<p>II. Verfahren</p>	<p>Gewisse wahlspezifische Verfahrensregelungen sind im Abschnitt über die Wahlen zu finden.</p>
<p>Art. 6 Begriffe Abstimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Volksabstimmungen mit Einschluss der Wahlen.</p>		<p>Im Entwurf wird jeweils von Abstimmungen und Wahlen gesprochen, zumal gewisse Unterschiede bestehen. Die Regelung ist daher überflüssig.</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeit Die Ansetzung der Abstimmungstage sowie die Durchführung der Abstimmungen ist Aufgabe des Vorstandes. Art. 8 Zeitpunkt Abstimmungstag ist in der Regel der Sonntag. Abstimmungen sollen nach Möglichkeit zusammen mit eidgenössischen und kantonalen Urnengängen</p>	<p>Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt ¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten. ² Die Volkswahlen in die Gemeindebehörden finden im Frühsommer im Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer statt. ³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem geltenden Recht, wird aber zusammengefasst und gekürzt. Zu Abs. 1: Abstimmungs- oder Wahltag ist in der Regel ein Sonntag. Zurzeit ist die Praxis so, dass die kommunalen Abstimmungen oder Wahlen nach Möglichkeit zusammen mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen erfolgen. Wird E-Voting eingeführt, ist dies zwingend der Fall, mit Ausnahme von ein bis zwei Terminen (vgl. Art. 30b GPR/GR).</p>

<p>erfolgen. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.</p> <p>Art. 43 Erneuerungswahlen Erneuerungswahlen zur Bestellung der Gemeindeorgane finden alle vier Jahre im Frühsommer statt. Die Mitglieder sämtlicher Organe werden gleichzeitig gewählt.</p> <p>Art. 44 Ersatzwahlen Ersatzwahlen werden in der Regel mit dem nächsten ordentlichen Urnengang durchgeführt, wobei die Publikationsfrist von Art. 9 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Eine Ersatzwahl ist anzuordnen, wenn ein Mitglied eines Organs ausscheidet. Beträgt die verbleibende Amtsdauer noch höchstens 6 Monate, wird auf eine Ersatzwahl verzichtet.</p>	<p>⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanz ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.</p>	<p>Zu Abs. 2: Durch die zeitliche Staffelung der Amtsdauer von Gemeindepräsidium und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wäre eine Anpassung des Zeitpunktes denkbar. Für Vorstand und Parlament ist eine Wahl im Frühsommer eher früh. Der Vorschlag entspricht dem geltenden Recht.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Verlängerung der Frist von drei auf neun Wochen ergibt sich aus dem neuen kantonalen Recht (vgl. Art. 18 GPR/GR). Sie ist abhängig von den notwendigen Vorlaufzeiten für die Durchführung von E-Voting.</p> <p>Zu Abs. 4: Das kantonale Recht schreibt vor, dass eine Ersatzwahl durchzuführen ist, sofern die ordentliche Gesamterneuerungswahl nicht in den nächsten neun Monaten erfolgt (Art. 26 GG). Diese Vorgabe kann zu einer relativ langen Vakanz führen; dies ist nicht ganz unproblematisch, insbesondere wenn das Gemeindepräsidium davon betroffen ist. Die Gemeinden können aber eine strengere Regelung vorsehen; die sechsmonatige Frist orientiert sich am geltenden Recht. Der «Bezugspunkt» wird jedoch aufgrund der Regelung in Abs. 2 angepasst. Welche Frist zwischen Bekanntwerden der Vakanz und der Durchführung der Ersatzwahl angemessen ist, ergibt sich aus den erforderlichen Vorlaufzeiten für die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl und den kantonalen Vorgaben zu den Abstimmungsterminen (vgl. Art. 30b GPR/GR). Der Entscheid liegt nicht im Belieben des Gemeindevorstandes.</p>
<p>Art. 9 Publikation Abstimmungen müssen spätestens vier Wochen vor der Durchführung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde angezeigt werden. Ein allfälliger zweiter Wahlgang muss wenigstens eine Woche vor der Durchführung angezeigt werden.</p>	<p>Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen werden Ende der vierten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.</p>	<p>Diese Ankündigung/Frist ist nicht zu verwechseln mit der Ausschreibung nach Art. 13 E-kGPR.</p> <p>Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass die Abstimmungsunterlagen zwischen 3 und 4 Wochen vor der Abstimmung/Wahl den Stimmberechtigten zuzustellen sind. Die Publikation soll bewusst dann erfolgen, wenn die Stimmberechtigten die Unterlagen erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sie mit der Publikation darauf aufmerksam gemacht.</p>

		<p>Der Wortlaut hängt vom Erscheinungstag des amtlichen Publikationsorgans ab.</p> <p>Dass Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, veröffentlicht werden müssen, ergibt sich bereits aus Art. 16 GV.</p>
<p>Art. 10 Abstimmungsmaterial</p> <p>Das amtliche Stimmmaterial besteht aus dem Zustellcouvert, dem Stimmrechtsausweis, dem Stimmcouvert, der Botschaft mit allfälligen Beilagen und den Stimmzetteln.</p> <p>Die Botschaft muss die Anträge des Gemeinderates an die Stimmbürger sowie eine informative und sachliche Erläuterung der Vorlage enthalten.</p> <p>Die Stimmzettel sind bei Wahlen mit soviel nummerierten Linien zu versehen, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>Art. 11 Zustellung</p> <p>Die Stimmberechtigten müssen das Stimmmaterial für alle Abstimmungen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten.</p> <p>Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gilt die Frist von Art. 9 Abs. 2.</p>	<p>Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen (Botschaft) frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p> <p>² Die Abstimmungserläuterungen müssen die Vorlage, die Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten sowie eine informative und sachliche Erläuterung der Vorlage enthalten.</p> <p>³ Bei sehr umfangreichen Vorlagen können der Erlasstext oder allfällige Pläne ausnahmsweise nur in elektronischer Form publiziert und bei der Gemeinde in Papierform zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Im Vergleich zum geltenden Recht wurden die Zustellungsmodalitäten verändert und grundsätzlich ans kantonale Recht angepasst (vgl. Art. 24 GPR/GR). Die Ausgestaltung des Wahlzettels muss nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Bei überdurchschnittlich umfangreichen Vorlagen kann eine Zustellung in Papierform als unverhältnismässig erscheinen. Deshalb sieht Abs. 3 die Möglichkeit einer elektronischen Publikation (und allenfalls auch Zustellung) vor. In diesem Fall sollte die Vorlage aber auch in Papierform bezogen werden können.</p>
<p>Art. 12 Abstimmungsbüro</p> <p>Das Büro besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter von Amtes wegen sowie den Stimmzählern und Urnenwächtern. Das Büro konstituiert sich selbst.</p> <p>Stimmzähler und Urnenwächter werden unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Fraktionen auf Vorschlag der politischen Parteien gewählt.</p> <p>Für die Mitglieder des Abstimmungsbüros gelten die Ausstandsvorschriften der Geschäftsordnung sinngemäss.</p>		<p>Die Pflicht, ein Stimmbüro einzusetzen, sowie die weiteren Einzelheiten ergeben sich bereits aus dem kantonalen Recht (Art. 9-12 GPR/GR). Eine Wiederholung ist m.E. nicht erforderlich. Einzelheiten können allenfalls in einer Verordnung des Vorstandes geregelt werden.</p>

<p>C. Ausübung des Stimmrechts</p>		
<p>Art. 13 Grundsatz Der Stimmberechtigte muss die Stimmzettel persönlich und handschriftlich ausfüllen. Die Stimmabgabe kann entweder brieflich oder persönlich erfolgen. Stellvertretung ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt das Recht zur Stellvertretung Behinderter nach dem kantonalen Recht.</p>		<p>Die Regelungen zur Stimmabgabe ergeben sich auch für kommunale Angelegenheiten bereits aus dem kantonalen Recht (Art. 26a GPR/GR). Eine Wiederholung erscheint daher nicht erforderlich. Einzelheiten können – sofern erwünscht – auch auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p>
<p>Art. 14 Ordentliche Urnenöffnung Am Abstimmungstag werden die Urnen nach den Anordnungen des Vorstandes aufgestellt. Die Urnen müssen in einem öffentlichen Lokal aufgestellt und von mindestens zwei Urnenwächtern bewacht werden.</p>		
<p>Art. 15 Vorzeitige Stimmabgabe Die Stimmabgabe ist an den letzten zwei Tagen vor dem Abstimmungswochenende während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung möglich.</p>		
<p>Art. 16 Stimmgeheimnis Jeder Stimmende muss ungehindert Zutritt zur Urne haben und seine Stimmzettel unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in eine Urne legen können.</p>		
<p>Art. 17 Briefliche Stimmabgabe 1. Voraussetzung Stimmberechtigte können brieflich abstimmen.</p>		
<p>Art. 18 2. Vorgehen Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig. Der Stimmende hat sich dabei an folgendes Vorgehen zu halten: a) die Stimmzettel sind in das besonders gekennzeichnete Stimmcouvert zu legen;</p>		

<p>b) das Stimmcouvert ist zu verkleben und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Zustellcouvert zu legen;</p> <p>c) das Zustellcouvert ist entweder bei einer Poststelle an die Gemeinde aufzugeben oder an der vom Vorstand bestimmten Stelle in der Gemeindeverwaltung abzugeben, damit es in beiden Fällen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eintrifft.</p> <p>In Fällen, wo der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist, das Zustellcouvert nicht an der von der Gemeinde bestimmten Stelle in der Gemeindeverwaltung abgegeben worden ist oder verspätet eintrifft, der Stimmrechtsausweis fehlt, das Zustellcouvert nicht verschlossen ist, das Zustellcouvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als die hierfür notwendigen Stimm- oder Wahlzettel enthält, wird die briefliche Stimmabgabe im Einzelfalle als ungültig erklärt.</p>		
<p>D. Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse</p>		
<p>Art. 19 Auszählung</p> <p>Die Auszählung der Stimmzettel muss unmittelbar nach Schliessung der Urnen am Abstimmungstag erfolgen.</p>		<p>Die Pflicht ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht (Art. 31 GPR/GR) und entspricht der allgemeinen Praxis, so dass eine ausdrückliche Regelung nicht erforderlich erscheint.</p>
<p>Art. 20 Ungültige Stimmzettel und Stimmen</p> <p>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht amtlich ist; b) anders als handschriftlich ausgefüllt ist; c) Angaben enthält, die auf den Stimmenden hinweisen; d) Angaben enthält, die mit der Abstimmung in keinem Zusammenhang stehen, wie ehrverletzende Äusserungen etc. <p>Eine Stimme ist ungültig, wenn:</p>		<p>Die Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen ist im kantonalen Recht geregelt (vgl. Art. 34 GPR/GR). Eine Wiederholung ist m.E. nicht erforderlich.</p>

<p>a) der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennbar ist, besonders wenn eine Kandidatenbezeichnung unleserlich oder ungenügend bestimmt ist;</p> <p>b) sie bei Wahlen auf den Namen eines bereits aufgeführten Kandidaten lautet.</p>		
<p>Art. 21 Gültige Wahlzettel</p> <p>Die Gültigkeit eines Wahlzettels wird nicht beeinträchtigt, wenn er:</p> <p>a) mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind; ungültig sind in diesem Fall lediglich die zuletzt vergebenden Stimmen;</p> <p>b) weniger Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</p>		<p>Die Regelung entspricht dem kantonalen Recht und der allgemeinen Praxis, so dass eine ausdrückliche Regelung nicht erforderlich erscheint.</p>
<p>Art. 22 Protokoll</p> <p>Das Abstimmungsbüro hält die Ergebnisse des Urnenganges in einem summarischen Protokoll fest, das vom Vorsitzenden und dem Aktuar unterzeichnet wird.</p> <p>Art. 53 Absolutes Mehr</p> <p>Eine Vorlage bedarf zu ihrer Annahme der Mehrheit der Stimmenden. Die leeren und ungültigen Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>Art. 54 Fragestellung, 1. Grundsatz</p> <p>Bei Abstimmungen ist die Fragestellung so zu gestalten, dass der Stimmbürger seinen Willen klar und unverfälscht zum Ausdruck bringen kann.</p> <p>Bei Sachgeschäften ist die Frage so zu stellen, dass sie entweder mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.</p> <p>Es dürfen bedingte Fragen gestellt werden, d.h. insbesondere zwei Abstimmungsfragen in der Weise verbunden werden, dass</p>	<p>Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen</p> <p>¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Bestimmung wurde an die besser verständliche Regelung im kantonalen Recht angepasst (vgl. Art. 38 GPR/GR).</p> <p>Zu Abs. 2: Die Bestimmung bezieht sich v.a. auf die Möglichkeit der Variantenabstimmung gemäss Art. 17 GV.</p> <p>Dass die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten sind, erscheint selbstverständlich und bedarf m.E. keiner ausdrücklichen Regelung.</p> <p>Die bisherige Regelung der bedingten Fragestellungen ist mit Blick auf die verfassungsrechtliche Abstimmungsfreiheit eher problematisch. Art. 17 und 18 GV geben nun die Möglichkeiten vor (Variantenabstimmung sowie Grundsatzabstimmung). Die bisherige Regelung erübrigt sich daher.</p>

<p>a) die Antwort auf die eine nur für den Fall gilt, dass die andere gleichzeitig gestellte, bejaht oder verneint wird, oder dass</p> <p>b) der Entscheid über die eine Frage (Vorabstimmung) den Inhalt der zweiten, später gestellten Frage (Hauptabstimmung) bestimmt.</p> <p>Es dürfen Alternativen zur Abstimmung gebracht werden. Die Stimmberechtigten können der einen Alternative oder der anderen oder beiden zustimmen oder beide verwerfen. Werden beide Alternativen angenommen, können die Stimmberechtigten darüber befinden, welche sie vorziehen.</p> <p>Art. 55 2. bei Initiativen</p> <p>Bei Initiativen mit Gegenvorschlag sind die Fragen so zu stellen, dass sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zugestimmt oder beides abgelehnt werden kann.</p> <p>Für den Fall der Annahme von Initiative und Gegenvorschlag soll der Stimmberechtigte zudem auf dem gleichen Stimmzettel angeben können, welcher Variante er den Vorzug gibt.</p>		
<p>Art. 23 Publikation</p> <p>Die Ergebnisse des Urnenganges werden unter Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>Bei Wahlen wird den gewählten Kandidaten die Wahl schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>Art. 8 Publikation der Resultate</p> <p>¹ Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde unter Hinweis auf das Beschwerderecht zu veröffentlichen.</p> <p>² Bei Wahlen wird den gewählten Personen die Wahl schriftlich mitgeteilt.,</p>	<p>Entspricht dem geltenden Recht.</p>
	<p>Art. 9 Rechtsmittel</p> <p>¹ Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden:</p> <p>a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;</p>	<p>Eine sehr allgemeine Umschreibung der Rechtsmittel auf kommunaler Ebene erscheint nicht zweckmässig erachtet. Ein innerkommunales Rechtsmittel rechtfertigt sich nur in den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen (entspricht der Regelung auf kantonaler Ebene, vgl. Art. 95 Abs. 1 GPR/GR).</p>

	<p>b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;</p> <p>c) gegen den Entscheid der Gemeindekanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.</p> <p>² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach der amtlichen Publikation der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.</p> <p>³ Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Obergericht weitergezogen werden.</p>	<p>Abs. 2: Die Regelung der Fristen orientiert sich an der Regelung im VRG. In kantonalen und eidgenössischen Abstimmung gilt bei Verletzungen im Sinn von lit. a und b eine 3-tägige Frist. Im Sinne einer einheitlichen Regelung wird die «übliche» Frist von 10 Tagen vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich ist es auch zulässig, auf eine eigene Regelung zu verzichten, so dass sich der Weiterzug vollumfänglich nach dem kantonalen Recht richtet.</p> <p>Die Regelung im geltenden Gesetz entspricht dem kantonalen Recht in mehreren Punkten nicht mehr, so dass auf die Aufnahme des geltenden Rechts verzichtet wird.</p>
<p>Art. 24 Erwahrung</p> <p>Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefristen bzw. nach Abschluss der entsprechenden Verfahren stellt der Vorstand das Ergebnis verbindlich fest. Die Wahl des Vorstandes wird durch den Gemeinderat erwahrt.</p> <p>Nach der Erwahrung sind die Stimmzettel und Stimmrechtsausweise zu vernichten.</p>	<p>Art. 10 Erwahrung</p> <p>Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch die Gemeindekanzlei.</p>	<p>Mit der Erwahrung wird festgestellt, dass ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis rechtskräftig ist.</p> <p>Es wäre denkbar, auf eine entsprechende Regelung zu verzichten, so dass sich die Erwahrung sinngemäss nach Art. 45 GPR/GR richtet (d.h. Gemeindevorstand).</p>
	<p>Art. 11 Inkrafttreten</p> <p>Soweit der Gemeinderat das Inkrafttreten einer Vorlage nicht selber regelt oder den Gemeindevorstand damit beauftragt, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erwahrung in Kraft.</p>	

	<p>III. Wahlen</p>	<p>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Volkswahlen und ergänzen die allgemeinen Verfahrensregelungen (vgl. Art. 4 – 11 E-kGPR).</p> <p>Sofern eine Gemeinde für die kommunalen Wahlen die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat, schreiben Art. 19a ff. GPR/GR ein Anmeldeverfahren für Wahlvorschläge vor. Die kantonale Regelung ist umfassend und abschliessend, weshalb diesbezüglich keine Ergänzungen im kommunalen Recht notwendig sind. Allerdings gelten besondere Regeln, weshalb die Eckpunkte im Entwurf vorgesehen werden (vgl. Art. 13 und 14 E-kGPR). Diese Bestimmungen treten allerdings erst in Kraft, wenn die Gemeinde E-Voting einführt (vgl. Art. 38 Abs. 2 E-kGPR).</p>
<p>Art. 45 Verbot des Kumulierens Ein Kandidat darf auf jedem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden.</p>	<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes; b) die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates; c) die Wahl von vier Mitgliedern des Schulrates. <p>³ Eine Person darf auf jedem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden.</p> <p>⁴ Ersatzwahlen werden je nach Anzahl zu wählender Personen als Einzel- oder als Gesamtwahl durchgeführt.</p>	<p>Die Bestimmung konkretisiert Art. 9 GV.</p> <p>Sieht das kommunale Recht weitere Volkswahlen vor, so werden diese als Gesamtwahlen durchgeführt, sofern nicht nur eine Person zu wählen ist.</p>
	<p>Art. 13 Anmeldeverfahren, 1. Ausschreibung</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens dreieinhalb Monate vor dem Urnengang durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p>	<p>Das Anmeldeverfahren (Art. 13 und 14 E-kGPR) gilt nur dann, wenn die Gemeinde die elektronische Stimmabgabe einführt (vgl. Art. 30a Abs. 3 GPR/GR). Inhaltlich entspricht die Regelung den kantonalen Vorgaben.</p> <p>Vgl. auch Art. 38 Abs. 2 E-kGPR.</p>

	<p>² Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen, Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p>³ Diese beinhaltet namentlich:</p> <p>a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;</p> <p>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</p> <p>c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.</p>	
	<p>Art. 14 2. Wahlvorschläge</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gilt das Anmeldeverfahren nach kantonalem Recht für die kommunalen Wahlen sinngemäss.</p> <p>² Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>³ Er muss von mindestens fünf in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p>⁴ Es sind nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.</p>	<p>Vgl. Bemerkung zu Art. 13 E-kGPR. Auch diese Bestimmung tritt erst dann in Kraft, wenn die Gemeinde die elektronische Stimmabgabe einführt (vgl. Art. 30a Abs. 3 GPR/GR).</p>
<p>Art. 46 Majorz</p> <p>Sämtliche Gemeindeorgane werden nach dem Majorzverfahren gewählt.</p> <p>Werden mehr Kandidaten gewählt als Sitze zu vergeben sind, gelten jene als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Abstimmungsbüro regelt das Verfahren.</p> <p>Art. 47 1. Wahlgang, absolutes Mehr</p> <p>Im ersten Wahlgang sind jene Kandidaten gewählt, welche das absolute Mehr erreicht oder überschritten haben. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p>Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>³ Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.</p> <p>⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.</p>	<p>Dass die Wahlen im Majorzverfahren erfolgen, ergibt sich bereits aus der Gemeindeverfassung (vgl. Art. 30 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 GV). Auf eine Wiederholung kann daher verzichtet werden.</p>

<p>Art. 48 2. Wahlgang, relatives Mehr Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im zweiten Wahlgang können auch Kandidaten gewählt werden, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen haben. Ein Kandidat aus dem ersten Wahlgang kann auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten.</p>		
<p>Art. 50 Ausschlussgründe bei Kandidaten Werden Personen, die gemäss Art. 17 Gemeindeverfassung nicht wählbar sind, gewählt, so entscheidet über die endgültige Wahl das Los. Das Abstimmungsbüro bestimmt das Verfahren.</p>	<p>Art. 16 Ausschlussgründe ¹ Liegen Ausschlussgründe gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los. ² Wird eine der Personen gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig deren Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem zwingenden kantonalen Recht (vgl. Art. 27 Abs. 2 und 3 GG).</p>
<p>Art. 51 Unvereinbarkeit von Ämtern Bei der Wahl eines Kandidaten in unvereinbare Organe ergibt sich dessen endgültige Wahl daraus, in welches Organ er gemäss Reihenfolge von Abs. 2 zuerst gewählt wird. Gemeindepräsidium, Vorstand, Gemeinderat, Schulrat.</p>	<p>Art. 17 Unvereinbarkeiten ¹ Eine Unvereinbarkeit gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung schliesst die Wählbarkeit nicht aus. ² Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. ³ Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>	
	<p>Art. 18 Losziehung Wenn das Los entscheidet, führt die Präsidentin oder der Präsident des Stimmbüros die Losziehung durch.</p>	<p>Regelung der Zuständigkeit drängt sich auf, um Unstimmigkeiten bei der Durchführung zu vermeiden.</p>

<p>Art. 49 Ablehnung der Wahl Die Ablehnung der Wahl ist dem Vorstand verbindlich innert 3 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung zu erklären. Bei Stillschweigen wird die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes angenommen.</p>	<p>Art. 19 Annahme der Wahl ¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen. ² Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.</p>	
<p>B. Initiative</p>	<p>IV. Volksinitiative</p>	<p>Die Bezeichnung des Titels entspricht jener in der Gemeindeverfassung. Diese Artikel konkretisieren die Art. 10 bis 13 GV; auf Wiederholungen wird bewusst verzichtet. Aufgenommen werden v.a. die Regelungen, für die Stimmberechtigten bzw. das Initiativkomitee wichtig sind. Im Übrigen findet das kantonale Recht Anwendung (vgl. Art. 2 E-kGPR).</p>
<p>Art. 25 Grundsatz Ein Stimmberechtigter kann jederzeit und nach seinem eigenen Ermessen Begehren (Initiativen und Referenden) unterzeichnen und einreichen. Aus der Unterzeichnung eines Begehrens darf keinem Stimmberechtigten ein Nachteil erwachsen. Der Missbrauch von Volksrechten findet keinen Rechtsschutz.</p>		<p>Die bisherige Regelung hat nur eine sehr geringe normative Tragweite, so dass darauf verzichtet werden kann.</p>
<p>Art. 30 Initiativbegehren Initiativen sind nur im Rahmen von Art. 12 der Gemeindeverfassung möglich. Mit Ausnahme der Verwaltungsinitiativen dürfen Initiativen nur in Form von allgemeinen Anregungen eingereicht werden.</p>	<p>Art. 20 Form Eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p>	<p>Die zulässige Form wurde mit der Verfassungsrevision erweitert. Die Bestimmung konkretisiert Art. 10 Abs. 2 GV. Inhaltlich entspricht sie der Regelung im kantonalen Recht (vgl. Art. 13 Abs. 2 KV). Bei den Beschlüssen geht es v.a. um die Finanzkompetenzen.</p>
<p>Art. 31 Unterschriftenbogen, Sammelfrist Die Unterschriftenbogen für eine Initiative müssen einheitlich sein und mindestens folgende Angaben enthalten: a) den Wortlaut der Initiative;</p>	<p>Art. 21 Unterschriftenlisten ¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande. ² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p>	<p>Die Bestimmung orientiert sich am kantonalen Recht. Art. 10 Abs. 3 GV sieht neu eine Sammelfrist von vier Monaten vor.</p>

<p>b) eine Rückzugsklausel; c) die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees. Eine Frist zum Sammeln der erforderlichen Unterschriften besteht nicht.</p>	<p>a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens; b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan; c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel; d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten; e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).</p>	
	<p>Art. 22 Vorprüfung ¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein. ² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p>	<p>Hier findet nur eine formelle Prüfung statt. Die Prüfung betreffend eine allfällige Ungültigkeit gemäss Art. 11 GV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
	<p>Art. 23 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation ¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen. ² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>Zur Kontrolle der Sammelfrist gemäss Art. 10 Abs. 3 GV bedarf es einer amtlichen Publikation.</p>
<p>Art. 26 Unterzeichnung des Begehrens Jeder Stimmberechtigte muss auf dem Unterschriftenbogen handschriftlich seinen Namen, seinen Vornamen und sein Geburtsjahr anbringen. Er darf das gleiche Begehren nur einmal unterzeichnen.</p>	<p>Art. 24 Unterschrift ¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p>	

	<p>² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Still-schweigen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.</p> <p>⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	
<p>Art. 27 Einreichung des Begehrens</p> <p>Alle Unterschriftenbogen sind gleichzeitig bei der Ratskanzlei einzureichen; diese ermittelt die Anzahl der gültigen Unterschriften. Ein Anspruch auf Rückgabe oder nachträgliche Einsicht in die Unterschriftenbogen besteht nicht.</p>	<p>Art. 25 Einreichung</p> <p>¹ Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen.</p> <p>² Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.</p>	<p>Dass die eingereichten Unterschriftenlisten nicht eingesehen werden können, stellt eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip dar. Diese ist sinnvoll, um die Meinungsfreiheit der einzelnen Personen zu schützen. Das kantonale Recht sieht diese Ausnahme ebenfalls vor (Art. 60 GPR/GR).</p> <p>Dem Initiativkomitee, welches sozusagen als Verfahrensbeteiligte angesehen wird, wird jedoch die Einsicht gewährt. Dieses muss überprüfen können, ob sie mit dem Entscheid des Gemeindevorstands betreffend dem Zustandekommen einverstanden ist.</p>
<p>Art. 28 Zustandekommen</p> <p>Der Vorstand entscheidet über das Zustandekommen des Begehrens und veröffentlicht seinen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Massgebender Zeitpunkt für das Zustandekommen des Begehrens ist das Datum der Einreichung.</p> <p>Ist der Beschluss des Vorstandes über das Zustandekommen des Begehrens in Rechtskraft erwachsen, sind die Unterschriftenbogen zu vernichten.</p>	<p>Art. 26 Zustandekommen</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.</p> <p>² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	<p>Massgebend für die Stimmberechtigung bzw. die Gültigkeit der Unterschrift ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenbogen bzw. der Kontrolle. Allfällige Todesfälle oder Wegzüge nach dem Unterschreiben der Initiative gehen sozusagen zu Lasten des Initiativkomitees.</p>

<p>Art. 29 Ungültige Unterschriften Ungültig sind Unterschriften: a) auf voneinander abweichenden Unterschriftenbogen; b) die den Erfordernissen von Art. 26 nicht genügen; c) von Nicht-Stimmberechtigten; d) von Personen, welche das gleiche Begehren mehr als einmal unterzeichnet haben.</p>		<p>Die Regelung ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht; eine Wiederholung ist nicht notwendig.</p>
<p>Art. 32 Rechtmässigkeit der Initiative Fällt eine Initiative in die Zuständigkeit der Urnengemeinde oder des Gemeinderates und stimmt dieser dem Begehren nicht zu oder unterbreitet der Gemeinderat einen Gegenvorschlag, so ist in jedem Falle eine Volksabstimmung durchzuführen. Stimmt der Gemeinderat dem Initiativbegehren zu, so unterbleibt die Volksabstimmung. Stimmt das Volk oder der Gemeinderat einem Initiativbegehren zu, so arbeitet der Gemeinderat gestützt darauf einen Vorschlag aus, der dem Volk mit einem Gutachten und allenfalls einem nicht an die Initiative gebundenen Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten ist.</p> <p>Art. 34 Volksabstimmung Fällt eine Initiative in die Zuständigkeit der Urnengemeinde oder des Gemeinderates und stimmt dieser dem Begehren nicht zu oder unterbreitet der Gemeinderat einen Gegenvorschlag, so ist in jedem Falle eine Volksabstimmung durchzuführen. Stimmt der Gemeinderat dem Initiativbegehren zu, so unterbleibt die Volksabstimmung. Stimmt das Volk oder der Gemeinderat einem Initiativbegehren zu, so arbeitet der Gemeinderat gestützt darauf einen Vorschlag aus, der dem Volk mit einem Gutachten und allenfalls einem nicht an die Initiative</p>	<p>Art. 27 Behandlung und Abstimmung Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über Volksinitiativen in kantonalen Angelegenheiten.</p>	<p>Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeverfassung wurden die Bestimmungen über die Volksinitiative in verschiedenen Punkten angepasst. Entsprechend sind auch die gesetzlichen Regelungen anzupassen.</p> <p>Für die Behandlung und Abstimmung kann auf das kantonale Recht verwiesen werden; eine eigene Regelung drängt sich nicht auf. Der Verweis gilt auch für die Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung (Grundsatz und Vollzug).</p> <p>Das kantonale Recht enthält Bestimmungen über Initiativen in kantonalen Angelegenheiten sowie in Regions- und Gemeindeangelegenheiten. Mit der Formulierung wird klar festgehalten, dass sich der Verweis auf Art. 68 bis 72 GPR/GR bezieht.</p> <p>Auch die Abstimmungsmodalitäten bei einer Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist im kantonalen Recht verständlich geregelt, so dass eine eigene Regelung nicht zwingend ist.</p> <p>Eine allfällige Ungültigerklärung der Initiative erfolgt durch den Gemeinderat (vgl. Art. 11 Abs. 3 GV) gestützt auf einen Antrag des Gemeindevorstandes; eine ausdrückliche Regelung ist nicht erforderlich.</p>

<p>gebundenen Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten ist.</p>		
<p>Art. 33 Rückzug der Initiative Eine Initiative kann zurückgezogen werden, bis der Vorstand die Volksabstimmung anordnet. Die Rückzugserklärung muss von der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet werden. Vorbehalten bleiben andere Rückzugsvorschriften des Initiativkomitees.</p>	<p>Art. 28 Rückzug ¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird. ² Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Gemeinderat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem kantonalen Recht (vgl. Art. 62 GPR/GR). Die Aufnahme einer Bestimmung rechtfertigt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz.</p>
<p>Art. 35 Fristen Bei Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung ist in der Regel innert 18 Monaten, bei solchen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes in der Regel innert 9 Monaten eine Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten. Im Falle von Art. 34 Abs. 3 ist die Volksabstimmung in der Regel innert 18 Monaten nach Annahme der Initiative durchzuführen.</p>		<p>Die Behandlungsfristen ergeben sich bereits aus Art. 12 GV, so dass sich eine Wiederholung erübrigt.</p>
<p>C. Referendum</p>	<p>V. Fakultatives Referendum</p>	<p>Diese Artikel konkretisieren Art. 15 bis 17 GV. Der Entwurf regelt nur die fürs fakultative Referendum spezifischen Aspekte und verweist sonst auf die vergleichbaren Bestimmungen zur Volksinitiative.</p>
<p>Art. 36 Fakultatives Referendum 100 Stimmberechtigte können verlangen, dass die in Art. 22 der Gemeindeverfassung aufgeführten Beschlüsse der Volksabstimmung unterbreitet werden. Art. 37 Publikation der Beschlüsse Dem fakultativen Referendum unterstehende Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>		<p>Gegenstand, Unterschriftenzahl und Frist sind bereits in Art. 15 und 16 GV geregelt. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 2 E-kGPR), welches von der Gemeinde anzuwenden ist. Auch hier ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.</p>

<p>Mit der Veröffentlichung ist gleichzeitig auch die Referendumsfrist und der Tag bekannt zu geben, an dem die Referendumsfrist abläuft.</p>		
<p>Art. 38 Unterschriftenbogen, Sammelfrist Die Unterschriftenbogen des Referendumsbegehrens müssen einheitlich sein und mindestens folgende Angaben enthalten: a) den vollständigen Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses; b) eine Rückzugsklausel; c) die Namen der zum Rückzug des Begehrens ermächtigten Personen. Die für das Referendumsbegehren erforderlichen Unterschriften müssen innerhalb der Referendumsfrist bei der Ratskanzlei eingereicht werden. Nachträglich beigebrachte Unterschriftenbogen sind ungültig.</p>	<p>Art. 29 Unterschriftenliste ¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande. ² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten: a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Gemeinderat; b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss; c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB). ³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.</p>	
<p>Art. 39 Volksabstimmung Ist das Referendum gültig zustandegekommen, ordnet der Vorstand unter Beobachtung der Fristen von Art. 9 unverzüglich die Volksabstimmung an.</p>	<p>Art. 30 Ergänzende Bestimmungen Für das Verfahren gelten Art. 24 bis 27 sinngemäss.</p>	<p>Der Verweis bezieht sich mangels der Nennung eines anderen Erlasses auf das E-kGPR.</p>
	<p>Art. 31 Rückzug Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.</p>	
<p>Art. 40 Nichtzustandekommen des Referendums Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nicht gültig zustandegekommenem Referendum erwachsen die Beschlüsse am 22. Tag nach der Veröffentlichung in Rechtskraft.</p>		<p>Die Rechtsfolge und Verfahren beim Nichtzustandekommen eines Referendums richten sich nach Art. 84 GPR/GR. Eine ausdrückliche Regelung ist m.E. nicht erforderlich.</p>

<p>D. Petition</p>		
<p>Art. 41 Gegenstand, Form Petitionen können Anträge, Anregungen und Begehren zu Geschäften enthalten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen oder von denen die Gemeinde betroffen ist. Petitionen sind schriftlich einzureichen und mit einer Adresse zu versehen, an welche die Beantwortung der Petition zu richten ist. Weitere Formerfordernisse bestehen nicht.</p> <p>Art. 42 Behandlung Jede Behörde ist verpflichtet, eine an sie gerichtete Petition entgegenzunehmen und sachlich zu prüfen. Die angesprochene Behörde muss die Petition innert angemessener Frist schriftlich und begründet beantworten. Aus der Unterzeichnung einer Petition darf niemandem ein Nachteil erwachsen.</p>		<p>Eine detaillierte Regelung zur Petition ist nicht üblich. Inhaltlich ergibt sich alles bereits aus Art. 19 GV.</p>
	<p>VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung</p>	<p>Diese Artikel setzen Art. 22 GV um. Sie orientieren sich an der Regelung in anderen Gemeinden sowie Art. 48 ff. GPR/GR.</p>
	<p>Art. 32 Einleitung, Instruktion ¹ Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält. ² Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission. ³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.</p>	

	<p>Art. 33 Untersuchung</p> <p>¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.</p> <p>² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.</p>	
	<p>Art. 34 Amtseinstellung</p> <p>Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Er entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.</p>	
	<p>Art. 35 Entscheid</p> <p>Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.</p>	
	<p>Art. 36 Rechtsmittel</p> <p>Entscheide des Gemeinderates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Obergericht angefochten werden.</p>	
	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 37 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Verschiedene Gemeinden (so z.B. Davos, St. Moritz) regeln Einzelheiten zum Stimmregister, Stimmbüro, Aufstellung/Überwachung der Urne, Stimmabgabe u.ä. in einer Verordnung. Dies erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Einzelne Bereiche (z.B. Stimmregister) sind bislang auf Gesetzesstufe geregelt, was weder zweckmässig noch erforderlich ist.</p>

	<p>Art. 38 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>² Art. 13 und 14 des Gesetzes treten auf den Zeitpunkt in Kraft, in welchem die Gemeinde für kommunale Wahlen die elektronische Stimmabgabe einführt.</p>	<p>Abs. 2 stellt klar, dass die Bestimmungen über das Anmeldeverfahren bei kommunalen Wahlen erst dann in Kraft treten, wenn die Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe einführt.</p>
	<p>Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters vom 27. September 1987 (RB 103) aufgehoben.</p>	

G) Rechtliches / Zuständigkeiten Gesetzeserlass bzw. -revision

Gemäss neuer, seit 1.1.2025 geltender Gemeindeverfassung ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 wie bis anhin die Urnengemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten) für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von kommunalen Gesetzen zuständig.

Mit dem Erlass des neuen Organisationsgesetzes werden das Gesetz über die Stellung des Gemeindepräsidenten der Gemeinde Klosters und die Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters abgelöst bzw. aufgehoben.

H) Kostenauswirkungen der beiden neuen Rechtserlasse

Während das zum Erlass vorgeschlagene totalrevidierte Gesetz über die politischen Rechte im Grossen und Ganzen in der Zukunft keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben wird, führt das neue Organisationsgesetz mit der vorgesehenen Erhöhung des Pensums und der höheren Entlöhnung des Gemeindepräsidiums unter dem Strich zu jährlichen Mehrkosten von rund CHF 43'000.00/Jahr.

I) Zeitplan / Projektschritte

Der Gesetzeserlass- bzw. -revisionsprozess sieht die folgenden Schritte bzw. den folgenden Zeitplan vor:

Verfahrensschritt	Termin
Verabschiedung Gesetzesentwürfe und Botschaft z. Hd. Gemeinderat durch Gemeindevorstand	04. März 2025
Verabschiedung Gesetzesentwürfe und Botschaft z. Hd. Urnengemeinde-Abstimmung durch Gemeinderat	19. März 2025
Urnengemeinde-Abstimmung	18. Mai 2025

voraussichtliches Inkrafttreten neues Organisationsgesetz bzw. totalrevidiertes Gesetz über die politischen Rechte	01. Januar 2025 bzw. 01. Juli 2025
Erlass und Revision weiterer kommunaler Rechtserlasse	ab Frühjahr / Sommer 2025

K) Erwägungen aus Sicht der Gemeindebehörden

Da es sich bei den Inhalten des neuen Organisationsgesetzes weitestgehend um die Umsetzung der neuen Gemeindeverfassung handelt, sind in diesem neuen kommunalen Erlass gegenüber den Vorgaben der Verfassung keine weitreichenden Neuerungen enthalten. Über die gesamte Gesetzesvorlage wesentlich sind lediglich die Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums von 80 auf 100 % und die anforderungsgerechtere, zeitgemässe und wettbewerbsfähigere Entlohnung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Diese beiden Anpassungen – Pensum und Entschädigung – sind seit längerem überfällig und in den Behörden und auch in weiten Kreisen der Klosterser Bevölkerung unbestritten.

Das totalrevidierte Gesetz über die politischen Rechte ist zum einen ebenfalls ein nachvollziehbarer Ausfluss der neuen Gemeindeverfassung und sieht zum anderen eine überfällige Anpassung an das übergeordnete Recht vor. Gemeinderat und Gemeindevorstand sehen keinerlei kritische Gründe oder Punkte, dieser zeitgemässen Gesetzesvorlage die Unterstützung zu verwehren.

Aus all diesen Gründen empfehlen Gemeinderat und Gemeindevorstand das vorliegende neue Organisationsgesetz sowie das totalrevidierte Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters zur Annahme.

L) Antrag

Aufgrund vorstehender Ausführungen und Erwägungen beantragt der Gemeindevorstand – in Nachachtung von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung der Gemeinde Klosters – dem Gemeinderat, Folgendes z. Hd. der Urnengemeinde vorzubereiten:

- 1. Dem Erlass des neuen Organisationsgesetzes der Gemeinde Klosters sei zuzustimmen.**
- 2. Dem totalrevidierten Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters sei zuzustimmen.**
- 3. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der beiden neuen kommunalen Rechtserlasse entscheidet der Gemeindevorstand.**

Im Weiteren beantragt der Vorstand dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung, was folgt:

- 4. Das Postulat zur Überprüfung der Entlohnung des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstands sei infolge Erfüllung dessen Auftrags bzw. dessen Erledigung abzuschreiben.**

Klosters, 4. März 2025/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse

Anhang



Organisationsgesetz Gemeinde Klosters

STAND: 26.2.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

<u>Gegenstand</u>	<u>Art. 1</u>
<u>Sitzungsteilnahme</u>	<u>Art. 2</u>
<u>Amtsgeheimnis</u>	<u>Art. 3</u>
<u>Unterschriften</u>	<u>Art. 4</u>
<u>Ausgabenbewilligung</u>	<u>Art. 5</u>
<u>Beizug von Sachverständigen</u>	<u>Art. 6</u>

II. Gemeindevorstand

A. Organisation und Aufgaben

<u>Konstituierung</u>	<u>Art. 7</u>
<u>Aufgaben und Aufgabendelegation</u>	<u>Art. 8</u>
<u>Amtsübergabe</u>	<u>Art. 9</u>

B. Sitzungen und Verfahren

<u>Sitzungen</u>	<u>Art. 10</u>
<u>Vorsitz, Auflageakten</u>	<u>Art. 11</u>
<u>Antragstellung</u>	<u>Art. 12</u>
<u>Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen</u>	<u>Art. 13</u>
<u>Zirkularbeschlüsse</u>	<u>Art. 14</u>
<u>Protokoll</u>	<u>Art. 15</u>
<u>Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse</u>	<u>Art. 16</u>
<u>Archivierung</u>	<u>Art. 17</u>
<u>Geschäftsordnung</u>	<u>Art. 18</u>

C. Mitglieder des Gemeindevorstandes

<u>Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</u>	<u>Art. 19</u>
<u>Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher</u>	<u>Art. 20</u>
<u>Ausschüsse und Zusammenarbeit*</u>	<u>Art. 21</u>

D. Beschäftigungsumfang und Entschädigung

<u>Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</u>	<u>Art. 22</u>
<u>Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes</u>	<u>Art. 23</u>
<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	<u>Art. 24</u>
<u>Sozialversicherungen, Pensionskasse und Unfallversicherung</u>	<u>Art. 25</u>

III. Geschäftsleitung

<u>Zusammensetzung</u>	<u>Art. 26</u>
<u>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</u>	<u>Art. 27</u>
<u>Zuständigkeit</u>	<u>Art. 28</u>
<u>Sitzungen und Protokolle</u>	<u>Art. 29</u>

IV. Departemente und Gemeindeverwaltung

<u>Departemente</u>	<u>Art. 30</u>
<u>Gliederung der Verwaltung</u>	<u>Art. 31</u>
<u>Stellenplan sowie Stellenumwandlungen und -schaffungen</u>	<u>Art. 32</u>
<u>Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber</u>	<u>Art. 33</u>
<u>Ausstand</u>	<u>Art. 34</u>

V. Organisation von Schulrat, Baukommission, weiteren Kommissionen und Delegierten

<u>Schulrat und Baukommission</u>	<u>Art. 35</u>
---	----------------

Weitere Kommissionen und Delegierte..... Art. 36

VI. Entschädigung

Gemeinderat..... Art. 37
Geschäftsprüfungskommission, Schulrat und Baukommission Art. 38
Weitere Kommissionen..... Art. 39
Delegierte Art. 40
Sozialversicherungen und Pensionskasse..... Art. 41
Spesen Art. 42
Vollzug..... Art. 43

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Referendum und Inkrafttreten Art. 44
Aufhebung bisherigen Rechts Art. 45
Übergangsbestimmungen..... Art. 46

Bemerkung: Die nachstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

I. Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
------------	--------

- 1 Dieses Gesetz regelt in Ergänzung der Gemeindeverfassung:
- a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung;
 - b) die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung;
 - c) die Beziehung zwischen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsleitung und der Verwaltung;
 - d) die Entschädigung der Behörden und Kommissionen sowie subsidiär deren Organisation.

Sitzungsteilnahme	Art. 2
-------------------	--------

- 1 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, der Baukommission und des Schulrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- 2 Begründete Entschuldigungen sind so früh wie möglich der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.
- 3 Abwesende oder im Ausstand stehende Personen sind im Protokoll zu vermerken.

Amtsgeheimnis	Art. 3
---------------	--------

- 1 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, der Baukommission und des Schulrates sowie der übrigen Behörden und Kommissionen sind in amtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Regelungen des kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2 Das Amtsgeheimnis ist auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.
- 3 Der Gemeindevorstand kann ein Mitglied des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, der Baukommission oder der Verwaltung ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.
- 4 In den anderen Fällen ist zuständig:
- a) der Schulrat für Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung;
 - b) das Präsidium des Gemeinderates für Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission.

Unterschriften	Art. 4
----------------	--------

- 1 In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes.*.
- 2 Eine allfällige Unterschriftsberechtigung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Bereichs- und Abteilungsleitern regelt der Gemeindevorstand in einer Verordnung.

* Vgl. Art. 46 Abs. 2 GV und Art. 39 GG; betreffend Stellvertretung vgl. Art. 46 Abs. 4 GV

Ausgabenbewilligung	Art. 5
---------------------	--------

- 1 Für den Schulbetrieb kommt die üblicherweise dem Gemeindevorstand zukommende Ausgabenbewilligungskompetenz dem Schulrat zu. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen.

- 2 Im Übrigen regelt der Gemeindevorstand die Ausgabenbewilligungskompetenz in einer Verordnung.

Beizug von Sachverständigen

Art. 6

- 1 Die Behörden und Kommissionen können sofern notwendig zu ihren Sitzungen Mitarbeitende der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

II. Gemeindevorstand

A. Organisation und Aufgaben

Konstituierung

Art. 7

- 1 Nach der Erneuerungswahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes versammelt sich der Gemeindevorstand zur konstituierenden Sitzung, an welcher er:
- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten wählt;
 - die Departemente auf seine Mitglieder verteilt;
 - für jedes Departement eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählt.
- 2 Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten berücksichtigt der Gemeindevorstand insbesondere die Eignung und die Verfügbarkeit seiner Mitglieder. Fällt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident längere Zeit aus, so kann der Gemeindevorstand die Stellvertretung neu festlegen und allenfalls auf mehrere Personen verteilen.
- 3 Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Gemeindevorstand, ob das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer das Departement oder die Departemente der Vorgängerin oder des Vorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung stattfindet.
- 4 Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.

Aufgaben und Aufgabendelegation

Art. 8

- 1 Die Aufgaben des Gemeindevorstandes richten sich insbesondere nach Art. 42 ff. der Gemeindeverfassung sowie nach den in der Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen.
- 2 Die Delegation von Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an Verwaltungsstellen richtet sich nach Art. 42 Abs. 4 der Gemeindeverfassung.

Amtsübergabe

Art. 9

- 1 Bei einem Wechsel der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bzw. der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ist eine ordnungsgemässe und rechtzeitige Amtsübergabe vorzunehmen.

B. Sitzungen und Verfahren

Sitzungen

Art. 10

- 1 Der Gemeindevorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt in der Regel zwei Mal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die virtuelle Durchführung oder Teilnahme ist ausnahmsweise zulässig. Die Einladung erfolgt schriftlich.

- 2 Jedes Mitglied kann ausserordentliche Sitzungen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Anordnung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.
- 3 Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich.
- 4 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Vorsitz, Auflageakten

Art. 11

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und bereitet zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtzeitige Aktenaufgabe für die zu behandelnden Traktanden vor und leitet die Sitzung des Gemeindevorstandes.
- 2 Im Verhinderungsfall handelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist diese oder dieser ebenfalls verhindert, handelt ein weiteres Mitglied.

Antragstellung

Art. 12

- 1 Zur Antragstellung an den Gemeindevorstand sind dessen Mitglieder sowie die Geschäftsleitung berechtigt.
- 2 Die Anträge sind schriftlich und begründet einzubringen.
- 3 Sie sollen in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei aufliegen oder in elektronischer Form zur Verfügung stehen.
- 4 Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle (nicht ausstandspflichtigen) Mitglieder einverstanden sind.

Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen

Art. 13

- 1 Die Beschlussfassung über ein Geschäft kann bei weiterem Klärungsbedarf, aus anderen wichtigen Gründen oder auf Antrag der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers auf die nächste Sitzung verschoben werden, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.
- 2 Der Gemeindevorstand kann auf einen Beschluss zurückkommen, wenn dieser noch nicht mitgeteilt wurde und die Mehrheit des Gemeindevorstandes dem Rückkommensantrag zustimmt.

Zirkularbeschlüsse

Art. 14

- 1 Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn das Zuwarten bis zu einem ordentlichen Sitzungstermin nicht zweckmässig erscheint.
- 2 Alle mit vertretbarem Aufwand erreichbaren Vorstandsmitglieder sind anzufragen.
- 3 Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und sind in einem Protokoll festzuhalten. Zirkularbeschlüsse sind nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen seit Anfrage ausdrücklich eine mündliche Beratung verlangt.

Protokoll

Art. 15

- 1 Der Gemeindevorstand kann in der Geschäftsordnung betreffend Protokollführung* ergänzende Regelungen erlassen.

* vgl. Art. 27 GV und Art. 11 f. GG

Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

Art. 16

- 1 Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Anweisung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers von der Gemeindekanzlei ausgefertigt.
- 2 Die Mitteilung an Dritte sowie an die betroffenen Departemente und Ressorts erfolgt in schriftlicher Form.

Archivierung

Art. 17

- 1 Für die Archivierung der Beschlüsse und der Akten gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.*

* BR 490.000 und 490.010

Geschäftsordnung

Art. 18

- 1 Einzelheiten des Geschäftsgangs im Gemeindevorstand kann der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.

C. Mitglieder des Gemeindevorstandes

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

Art. 19

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - a) vertritt die Gemeinde nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgabe an andere Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - b) weist die vom Gemeindevorstand zu behandelnden Geschäfte der Geschäftsleitung oder den zuständigen Departementen zur Antragstellung zu oder legt sie dem Gemeindevorstand direkt vor;
 - c) sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Departementen und mit der Geschäftsleitung.

Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher

Art. 20

- 1 Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Geschäftsleitung zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.
- 2 Sie bereiten die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte des Gemeindevorstandes vor.
- 3 Sie informieren den Gemeindevorstand unverzüglich über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller oder risikorelevanter Hinsicht in anderen Organisationen, in welchen sie die Gemeinde vertreten.
- 4 Sie haben innerhalb der Verwaltung das Recht auf Akteneinsicht und Auskunft, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.

Ausschüsse und Zusammenarbeit*

Art. 21

- 1 Der Gemeindevorstand kann für die Vorberatung von Geschäften von besonderer Bedeutung oder für das Führen von Verhandlungen mit anderen Behörden und Privaten Ausschüsse bilden.
- 2 Beauftragt der Gemeindevorstand mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Departemente, so ist das zuerst genannte federführend. Das federführende Departement ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.

* Betreffend Einsetzung von temporären Arbeitsgruppen vgl. Art. 45 Ziff. 2 Gemeindeverfassung.

D. Beschäftigungsumfang und Entschädigung

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

Art. 22

- 1 Das Pensum der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beträgt 100 Prozent.
- 2 Die Besoldung (inklusive 13. Monatslohn) entspricht bei Amtsantritt der Gehaltsklasse 25 (121% des Minimums) gemäss kantonalem Personalrecht.* Ab der zweiten Amtsperiode bzw. ab dem 5. Amtsjahr entspricht die Besoldung (inklusive 13. Monatslohn) der Gehaltsklasse 26 (121 % des Minimums) gemäss kantonalem Personalrecht.* Es erfolgt kein Lohnstufenanstieg.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung beim Ausscheiden aus dem Amt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Geschäftsprüfungskommission eine einmalige Abgangsentschädigung von höchstens der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresgehalts zusprechen. Bei der Bemessung sind die Anzahl Amtsjahre und die verbleibende Zeit bis zur Pensionierung zu berücksichtigen.

* Art. 18 kant. Personalgesetz

Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes

Art. 23

- 1 Das Grundpensum der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt je 20 bis 35 Prozent.
- 2 Der Gemeinderat legt das Gesamtpensum für das Folgejahr auf Antrag des Gemeindevorstandes jährlich im Rahmen der Budgetberatung fest. Über die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder entscheidet der Vorstand mittels Beschluss. Die Aufteilung kann jährlich angepasst werden.
- 3 Der Vorstand verfügt darüber hinaus über ein frei einsetzbares Pensum von 20%, welches er in Abhängigkeit der konkreten regelmässigen und unregelmässigen Belastung seiner übrigen Mitglieder frei einsetzen kann. Über die Verteilung dieses Pensums entscheidet der Vorstand mittels Beschluss.
- 4 Die Besoldung (inklusive 13. Monatslohn) entspricht der Gehaltsklasse 24 (121% des Minimums) gemäss kantonalem Personalrecht.* Es erfolgt kein Lohnstufenanstieg.

* Art. 18 kant. Personalgesetz

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

- 1 Die Sozialzulage wird entsprechend den Modalitäten der kantonalen Personalgesetzgebung ausgerichtet.*
- 2 Für die Sitzungen in Gemeindebehörden und -kommissionen, für deren Vorbereitung und die Vertretung der Gemeinde in anderen Körperschaften und Organisationen wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.
- 3 Die Spesenentschädigungen richten sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen. Die Behördenmitglieder achten darauf, dass Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen bleiben.
- 4 Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen an die Gemeinde. Ausgenommen sind Spesenvergütungen.

* Art. 29 kant. Personalgesetz

Sozialversicherungen, Pensionskasse und Unfallversicherung

Art. 25

- 1 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz dem Sozialversicherungsrecht des Bundes unterstehen, findet das Bundesrecht Anwendung.
- 2 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz der beruflichen Vorsorge unterstehen, finden die für die Mitarbeitenden der Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.
- 3 Die Gemeinde versichert alle Mitglieder des Gemeindevorstandes gegen Berufs- und Nichtberufsunfall. Der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten der versicherten Person nach Massgabe der für die Mitarbeitenden der Gemeinde geltenden Bestimmungen.

III. Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 26

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
 - Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
 - Leiterin bzw. Leiter Bau und Infrastruktur
 - Leiterin bzw. Leiter Verwaltung
- 2 Im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeverfassung kann der Gemeindevorstand bei Bedarf ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung wählen.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Art. 27

- 1 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Eine virtuelle Teilnahme sowie Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind mit Zustimmung aller im konkreten Fall stimmberechtigten Mitglieder ausnahmsweise zulässig.
- 2 Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
- 4 Wird die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht, überweist die Geschäftsleitung die Gelegenheit zur Beschlussfassung an den Gemeindevorstand, wobei diese Überweisung für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber keinen Ausstand begründet.

* Regelung zum Ausstand: vgl. Art. 25 GV sowie Art. 33 GG (allgemein) und Art. 6a VRG (Rechtspflege)

Zuständigkeit

Art. 28

- 1 Die Zuständigkeit der Geschäftsleitung richtet sich nach der Gemeindeverfassung und den einzelnen kommunalen Erlassen.
- 2 Darüber hinaus ist die Geschäftsleitung für folgende Entscheide zuständig:
 - a) Zuweisung und Fristansetzung für operative Aufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung;
 - b) Beurteilung von Einsprachen und Beschwerden gegen Entscheide von kommunalen Verwaltungsstellen, sofern die kommunale Gesetzgebung eine Einsprache- bzw. Beschwerdemöglichkeit vorsieht;
 - c) Im Bereich Personalrecht:

- Anstellung von Mitarbeitenden innerhalb des Stellenplans (Art. 32) und der vom Gemeindevorstand zugewiesenen Gehaltsklasse mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - Festlegung der Entlohnung von Aushilfen und Lehrlingen;
 - Kündigung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - Entscheid über Gehaltsanpassungen und Ausrichtung von Leistungsprämien innerhalb des Budgets mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - Bewilligung von Kurzurlauben, unbezahlten Urlauben und vorzeitigen Pensionierungen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
- d) Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen und für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung;
- e) Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets;
- 3 Betreffend das kantonale Recht gelten für den Vollzug folgende Zuständigkeiten:
- a) Unterstützungsgesetzgebung (BR 546.250): Geschäftsleitung.
- b) Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (BR 803.600 bis 803.710):
- Vergaben bis CHF 0.5 Mio.: Geschäftsleitung
 - Vergaben ab CHF 0.5 Mio.: Gemeindevorstand
- c) Brandschutzgesetz (BR 840.100):
- Über die feuerpolizeiliche Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) entscheidet die Geschäftsleitung.
 - Über die übrigen feuerpolizeilichen Bewilligungen entscheidet die Baubehörde, soweit der Gemeindevorstand den Entscheid nicht an die Gebäudeversicherung delegiert hat.
- 4 Der Geschäftsleitung kommen folgende Finanzkompetenzen zu:
- a) Beschluss über frei bestimmbare budgetierte und nicht budgetierte Ausgaben (einmalig oder wiederkehrend) bis CHF 20'000.00
- b) Beschluss über gebundene Ausgaben bis CHF 100'000.00 (einmalig) bzw. CHF 20'000.00 (wiederkehrend).

Sitzungen und Protokolle

Art. 29

- 1 Die Geschäftsleitung trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal pro Woche.
- 2 Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die für den Gemeindevorstand geltenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.
- 3 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit in die Protokolle Einsicht nehmen und werden über die getroffenen Entscheide zumindest summarisch in Kenntnis gesetzt.

IV. Departemente und Gemeindeverwaltung

Departemente

Art. 30

- 1 Der Gemeindevorstand legt Gliederung, Aufgabenbereiche und Organisation der Departemente in seiner Geschäftsordnung fest.

Gliederung der Verwaltung

Art. 31

- 1 Die Gliederung der Verwaltung in Ämter und Abteilungen regelt der Gemeindevorstand in der Geschäftsordnung.

Stellenplan sowie Stellenumwandlungen und -schaffungen

Art. 32

- 1 Der Gemeindevorstand führt den Stellenplan aller Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Schule) und weist den einzelnen Stellen eine Gehaltsklasse oder eine Bandbreite zu.
- 2 Er beschliesst über Ausnahmen hinsichtlich der konkreten Gehaltsklasse im Einzelfall sowie über Stellenumwandlungen und Stellenschaffungen.
- 3 Im Bereich der Schule beschliesst der Gemeindevorstand auf Antrag des Schulrates.

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 33

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt und berät den Gemeindevorstand und die Departemente.
- 2 Sie oder er ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

Ausstand

Art. 34

- 1 Ist eine Verwaltungsstelle zufolge Ausstands oder aus anderen Gründen nicht entscheidfähig, entscheidet die Geschäftsleitung.

V. Organisation von Schulrat, Baukommission, weiteren Kommissionen und Delegierten

Schulrat und Baukommission

Art. 35

- 1 Zusammensetzung und Aufgaben des Schulrates und der Baukommission richten sich nach der Gemeindeverfassung und der Gesetzgebung.
- 2 Für den Geschäftsgang finden die für den Gemeindevorstand geltenden Bestimmungen über Sitzungen und Verfahren sinngemäss Anwendung, soweit die Spezialgesetzgebung keine besonderen Regelungen enthält.

Weitere Kommissionen und Delegierte

Art. 36

- 1 Die weiteren Kommissionen konstituieren sich selbst, sofern die Wahlbehörde nicht etwas anderes bestimmt hat. Bei einem Wechsel oder einer Neubesetzung hat eine geordnete Amtsübergabe zu erfolgen.
- 2 Die weiteren Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- 3 Im Übrigen finden die für den Gemeindevorstand geltenden Bestimmungen über Sitzungen und Verfahren sinngemäss Anwendung.

VI. Entschädigung

Gemeinderat

Art. 37

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ein Fixum von 1'500 Franken pro Amtsjahr, mit welchem unter anderem die persönliche Sitzungsvorbereitung abgegolten wird.
- 2 Die Präsidial- und Repräsentationszulage für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates beträgt 2'000 Franken pro Amtsjahr.
- 3 Für ihre Teilnahme an Sitzungen und weitere Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung von 45 Franken pro Stunde.

Geschäftsprüfungskommission, Schulrat und Baukommission

Art. 38

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates und der Baukommission erhalten ein Fixum von 1'000 Franken pro Amtsjahr, mit welchem unter anderem die persönliche Sitzungsvorbereitung abgegolten wird.
- 2 Für ihre Teilnahme an Sitzungen und weitere Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes erhalten die nicht dem Gemeindevorstand angehörenden Mitglieder eine Entschädigung von 45 Franken pro Stunde.

Weitere Kommissionen

Art. 39

- 1 Die Mitglieder weiterer ständiger und nicht ständiger Kommissionen erhalten - vorbehältlich einer anderweitigen Regelung - für ihre Teilnahme an Kommissionssitzungen und weitere Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von 45 Franken pro Stunde.
- 2 Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 ist in der Regel auch die persönliche Sitzungsvorbereitung abgegolten. Sehr aufwendige Sitzungsvorbereitungen kann der Gemeindevorstand im Einzelfall nach seinem Ermessen zusätzlich pauschal oder nach Aufwand entschädigen.
- 3 Keine Entschädigung erhalten Mitarbeitende der Gemeinde, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in Kommissionen entsandt werden, sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes. Das Mitwirken einer allfälligen Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat ist nicht Teil des Arbeitsverhältnisses.
- 4 Über die Entschädigung verwaltungsexterner Fachleute entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen separater Honorarvereinbarungen.

Delegierte

Art. 40

- 1 Personen, die im Auftrag der Gemeinde diese in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen vertreten, haben Anspruch auf eine Aufwandentschädigung von 45 Franken pro Stunde.
- 2 Keine Entschädigung gemäss Absatz 1 erhalten:

- a) Personen, welche von der juristischen Person oder der öffentlichen Organisation entschädigt werden;
 - b) Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Mitarbeitende der Gemeinde, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses entsandt werden.
- 3 Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen bei Personen im Sinn von Abs. 2 lit. b an die Gemeinde. Ausgenommen sind Spesenvergütungen.

Sozialversicherungen und Pensionskasse

Art. 41

- 1 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz dem Sozialversicherungsrecht des Bundes unterstehen, findet das Bundesrecht Anwendung.
- 2 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz der beruflichen Vorsorge unterstehen, finden die für die Mitarbeitenden der Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Spesen

Art. 42

- 1 Die Spesenentschädigungen richten sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.
- 2 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder achten darauf, dass Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen bleiben.

Vollzug

Art. 43

- 1 Der Gemeindevorstand kann zum Vollzug der Aufwand bezogenen Entschädigung Ausführungsbestimmungen, Weisungen, verbindliche Formulare und dergleichen erlassen. Er bestimmt insbesondere, welche Personen die Arbeitsstunden in welcher Form zwecks Abrechnung der Entschädigung und zwecks Überwälzung auf die Kostenträger rapportieren müssen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Referendum und Inkrafttreten

Art. 44

- 1 Der Erlass dieses Organisationsgesetzes unterliegt dem obligatorischen Referendum.
- 2 Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45

- 1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden folgende Erlasse aufgehoben:
 - a) Geschäftsordnung für die Behörden der Gemeinde Klosters vom 23. Februar 1988;
 - b) Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters vom 21. April 1989;
 - c) Gesetz über die Stellung des Gemeindepräsidenten der Gemeinde Klosters vom 25. November 2007.

Übergangsbestimmungen

Art. 46

- 1 Bis zum Erlass der Geschäftsordnung gemäss Art. 31 Abs. 3 Gemeindeverfassung finden die Art. 1 bis 34 (Gemeinderat) sowie Art. 49 bis 52 (Geschäftsprüfungskommission) der Geschäftsordnung für die Behörden der Gemeinde Klosters vom 23. Februar 1988 weiterhin Anwendung.

Von der Urnengemeinde erlassen am